für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

| · | | |
|------|------|------|
| (-11 | PIN | bis: |
| - | ILIU | DIO. |

Gebäude

06.12.2034

Registriernummer:

NI-2024-005468014

| Gebäudetyp | beidseitig angebautes Gebä | ııda | | |
|---|--|--|--|----------------------------------|
| Обрания | boldsblilg engebautes Geba | aue | | |
| Adresse | Op de Geest 30a | | | |
| | 21789 Wingst | | | |
| Gebäudeteil ² | Ganzes Gebäude | | | |
| Baujahr Gebäude ³ | 1993 | | | |
| Baujahr Wärmeerzeuger 3,4 | 1993 | | | |
| , | 1.000 | | | |
| Anzahl der Wohnungen | 1 | | | |
| Gebäudenutzíläche (A _N) | 59,0 m² □ nach | § 82 GEG aus der | Wohnfläche ermittelt | |
| Wesentliche Energieträger für Heizung 3 | Strom | | | L |
| Wesentliche Energieträger für Warmwas | | | | |
| Emeuerbare Energien 3 | Art: | 1 | Verwendung: | |
| · · | | | vorvondang. | |
| Art der Lüftung ³ | ☑ Fensterlüftung | | ☐ Lüftungsanlage mit \ | Wärmeriickgewinnung |
| | ☐ Schachtlüftung | | | e Wärmerückgewinnung |
| Art der Kühlung 3 | ☐ Passive Kühlung | | ☐ Kühlung aus Strom | o vvaoravigo.viii.lang |
| , , . | ☐ Gelieferte Kälte | | ☐ Kühlung aus Wärme | 3 |
| Inspektionspflichtige Klimaanlagen 5 | Anzahl: 0 | | itsdatum der Inspektion: | |
| Anlass der Ausstellung des | ☐ Neubau | | odernisierung | ☐ Sonstiges (freiwillig) |
| Energieausweises | Vermietung / Verkauf | | nderung / Erweiterung) | _ consiges (newmig) |
| | | REPORTED THE PARTY OF | | |
| | | | TO A SECURE OF THE PARTY OF THE | |
| Hinweise zu den Angaben üb | er die energetische | Qualität des | Gebäudes | |
| Die energetische Qualität eines Gebäudes gen oder durch die Auswertung des Ener GEG, die sich in der Regel von den allgen gleiche ermöglichen (Erläuterungen – siehe | s kann durch die Berechnun gieverbrauchs ermittelt wer neinen Wohnflächenangaber | g des Energiebed den. Als Bezugsfläd unterscheidet. Die | arfs unter Annahme vo che dient die energetisc angegebenen Vergleic | che Gebäudenutzfläche nach dem |
| ☐ Der Energieausweis wurde auf der Gr auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Inform | undlage von Berechnungen | des Energiebedan | | |
| Der Energieausweis wurde auf der G nisse sind auf Seite 3 dargestellt. | Frundlage von Auswertunger | des Energieverb | rauchs erstellt (Energi | ieverbrauchsausweis). Die Ergeb- |
| Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch | | ⊠ Eigentümer | ☐ Aussteller | |
| ☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche In | formationen zur energetische | n Qualität beigefügt | | |
| | | | | |

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Marko Bolowski Schomsteinfegermeister Fliederweg 3 21789 Wingst

Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum

07.12.2024

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

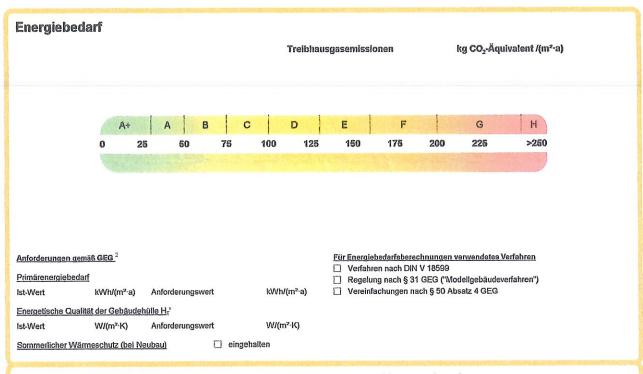
16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

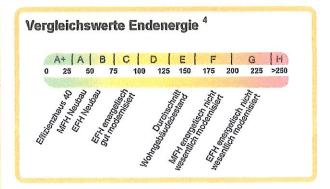
NI-2024-005468014

2



Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

| Angaben zur Nutzung err | neuerbai | er Energ | gien |
|---|---|---------------------------------|------------------------|
| Nutzung erneuerbarer Energien ³ |] für Heizung | ☐ für Wa | rmwasser |
| Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Rege Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG | l gemäß § 71 A | bsatz 1 in | |
| ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch p nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Ver ☐ Hausübergabestation (Wārmene | bindung mit § | llungsoptioner 71b bis h GEG | 3 |
| ☐ Wärmepumpe (§ 71c) ☐ Stromdirektheizung (§ 71d) ☐ Solarthermische Anlage (§ 71e) | , , , | | |
| ☐ Heizungsanlage für Biomasse o ☐ Wärmepumpen-Hybridheizung (☐ Solarthermie-Hybridheizung (§ 7 | § 71h) | ff/-derivate (§ | 71f,g) |
| Dezentrale, elektrische Warmwa | asserbereitung | | |
| ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Gru Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG | Indlage einer I Anteil Wär- mebereit- etellung | | Anteil EE ⁶ |
| Art der erneuerbaren Energie | stellung 5 | anlage | Anlagen ' |
| | | | |
| | | Summe ⁹ | % |
| Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-E- Art der erneuerbaren Energie | E-Regel nicht | gilt ³ | Anteil EE 10 |
| • | | | 96 |
| | | | % |
| weitere Einträge und Erläuterungen in d | er Anlage | Summe ⁸ | % |



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

DasGEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahrenzu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.InsbesonderewegenstandardisierterRandbedingungenerlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.DieausgewiesenenBedarfswertederSkalasindspezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäu...

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen
- nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
 Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebe...

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

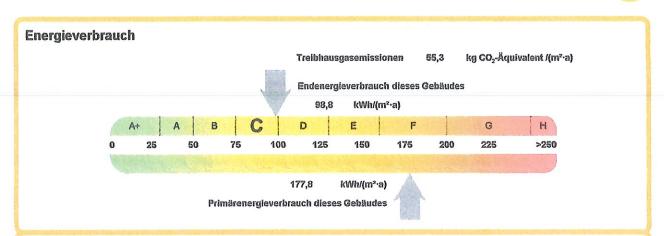
16. Oktober 2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

NI-2024-005468014

3



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

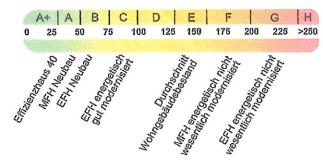
98,8 kWh/(m2-a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

| 0010100 | 1011001100 | Salid Harrand and Hamman | | | | | |
|--------------|------------|----------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|----------------------------|------------------|
| Zeitr von | aum bis | Energieträger ² | Primär- energie- faktor- | Energie- verbrauch [k\Vh] | Anteil Warmwasser [kWh] | Anteil Heizung [kWh] | Klima- faktor |
| 13.06.2019 | 31.12.2022 | Strom | 1,80 | 11353 | _ | 11353 | 1,13 |
| 13.06.2019 | 31.12.2022 | Leerstandszuschlag | 1,80 | 3327 | - | 3327 | 1,13 |
| 13.06.2019 | 31.12.2022 | Warmwasserzuschlag | 1,80 | 4193 | 4193 | _ | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

☐ weitere Einträge in Anlage

Vergleichswerte Endenergie³



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

³ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

für Wohngebäude

NI-2024-005468014

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom $^{\rm 1}$

16. Oktober 2023

Registriernummer:

| Empfehlu | ungen d | es Au | ısstel | ers |
|----------|---------|-------|--------|-----|
|----------|---------|-------|--------|-----|

| Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung | | | | | | |
|--|---------------------------|---|--|---------------------------------|--------------------------------------|--|
| Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind | | Þ | (möglici | 1 | ☐ nicht möglich | |
| Empfo | hlene Modernisierungsma | aßnahmen | | | | |
| | | | empfohlen | | (freiwillige Angaben) | |
| Nr. | Bau- oder Anlagenteile | Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten | in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung | als Einzel- maß- nahme | geschätzte Amortisa- tionszeit | geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie |
| 1 | Fenster | Prüfen und gegebenenfalls tauschen | × | × | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | , | | | | | |
| | | | | | | |
| | , | | | | | |
| | | | | | | |

Marko Bolowski, Schornsteinfegermeister

Fliederweg 3, 21789 Wingst

Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung,

☐ weitere Einträge im Anhang

sind erhältlich bei/unter:

Genauere Angaben zu den Empfehlungen

Hinweis:

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet, So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Energetische Qualität der Gebäudehülle -Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der 65%-EE-Regel – Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbarern Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pau-

schaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall tängerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises